Satzung zur Änderung Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell am 20.12.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 30 Abs. 1 der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.01.2023 wird geändert und lautet nun wie folgt:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Überlassung eines Urnenreihengrabes (Urnenhügel)

- Gebührenverzeichnis -

2.6

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr		
1. Verwaltungsgebühren			
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 EUR		
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern1.21 Einzelfall1.22 Befristete Zulassung	10,00 EUR 25,00 EUR		
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege1.31 Einzelfall1.32 Befristete Zulassung	10,00 EUR 25,00 EUR		
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 EUR		
2. Benutzungsgebühren			
 2.1 Bestattung 2.11.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (einfachtief) 2.11.2 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (doppeltief) 2.12 von Personen unter 10 Jahren (Kindergrab) 2.13 von Tot- und Fehlgeburten 	1.130,00 EUR 1.235,00 EUR 565,00 EUR 565,00 EUR		
2.2 Beisetzung von Aschen2.21 im Urnengrab (Erdgrabstätte, Urnenhügel)2.22 in der Urnenwand	435,00 EUR 330,00 EUR		
2.3 Überlassung eines Reihengrabes2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren2.32 für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	3.490,00 EUR 2.450,00 EUR		
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrabstätte)	2.235,00 EUR		
2.5 Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle (Erdgrabstätte)	2.235,00 EUR		

2.725,00 EUR

2.7	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	2.405,00 EUR		
2.8 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
	2.81 Wahlgrab, einfachbreit und doppeltief	4.750,00 EUR		
	2.82 Wahlgrab, doppelbreit und einfachtief	6.350,00 EUR		
	2.83 Wahlgrab, doppelbreit und doppeltief	9.500,00 EUR		
	2.84.1 Urnenwahlgrab (Erdgrabstätte)	3.650,00 EUR		
	2.84.2 Urnenwahlgrab (Urnenhügel)	4.450,00 EUR		
	2.84.3 Urnenwahlgrab in der Urnenwand	3.715,00 EUR		
	2.85 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts			
	2.85.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.81 bis 2.84.3		
	2.85.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens			
	bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten			
	bei Wahlgrab, einfachbreit und doppeltief je Jahr	228,00 EUR		
	bei Wahlgrab, doppelbreit und einfachtief je Jahr	300,00 EUR		
	bei Wahlgrab, doppelbreit und doppeltief je Jahr	468,00 EUR		
	bei Urnenwahlgrab (Erdgrabstätte)	180,00 EUR		
	bei Urnenwahlgrab (Urnenhügel)	228,00 EUR		
	bei Urnenwahlgrab in der Urnenwand	192,00 EUR		
Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jahrweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre nach Bruchteilen der Benutzungsdauer (auf volle Monate aufgerundet) berechnet.				
2.9 Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz3 zu den Ifd. Nrn. 2.3 bis 2.8 wird nicht erhoben.				

2.10	Leichenhallenbenutzungsgebühren 2.101 Kühlzellenbenutzung pro Tag 2.102 Leichenhalle/Aussegnungshalle	150,00 EUR 500,00 EUR
	2.103 Ausschmücken der Aussegnungshalle	tatsächliche Kosten
	2.104 Ordnertätigkeit bei Aussegnung und Beerdigung	tatsächliche Kosten
2.11	Benutzung weiterer Ausstattungsgegenstände	
	2.111 Benutzung Sargversenkungsanlage	65,00 EUR
	2.112 Benutzung Funkmikrophon	75,00 EUR
	2.113 Benutzung Transportwagen	70,00 EUR
2.12	Kostenersatz für Plattenbeläge	
	2.121 einfachbreites Grab	360,00 EUR
	2.122 doppelbreites Grab	465,00 EUR
	2.123 Kindergrab	360,00 EUR
	2.124 Urnengrab (Erdgrabstätte)	275,00 EUR
2.13	Kostenersatz für das Entfernen von Grabeinfassungen bzw. Abräumen einer Grabstätte	tatsächliche Kosten
	Abiaumen emei Giabstatte	tatsacriliche Nosten
2.14	Sonstige Leistungen	

Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,

2.142 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine

Artikel 2 Inkrafttreten

tatsächliche Kosten

tatsächliche Kosten

Diese Satzung tritt am 16.01.2023 in Kraft.

Gebeinen oder Urnen

2.141

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leinzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Leinzell, 20.12.2022 gez. Marc Schäffler, Bürgermeister